

Vorlage Nr. 15/1967

öffentlich

Datum: 24.10.2023
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Frau Buheitel

Sozialausschuss	07.11.2023	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.11.2023	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien wird gemäß Vorlage Nr. 15/1967 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Diese Vorlage stellt die Arbeit im Dezernat Soziales, Abteilung Kinder und Jugendliche (73.60), vor.

Die Abteilung ist zuständig für Pflegefamilien und auch für Wohnangebote (über Tag und Nacht) für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bis zur Sekundarstufe II. Vorrangig werden in dieser Vorlage die Eingliederungshilfeleistungen für Pflegefamilien beschrieben.

Auf der Grundlage von § 80 SGB IX werden Leitungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch geeignete Pflegepersonen zu ermöglichen. Beteiligte sind hier das/der*die leistungsberechtigte Kind/Jugendliche, die Pflegeeltern sowie ein*e Leistungserbringer*in, denen der LVR als Leistungsträger unterstützend gegenübersteht. Dementsprechend gibt es verschiedene Leistungen:

Das Pflegefamiliengeld erhalten die Pflegeeltern und setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen für die existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen, den Kosten der Erziehung sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt. Durch den Leistungserbringer erfolgt die Beratung, Begleitung und Unterstützung entsprechend einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem LVR. Dies kann auch individuelle Assistenzleistungen für das Pflegekind bzw. den Jugendlichen beinhalten.

Neben dem Hinweis auf eine Fachtagung am 01. Dezember 2023 wie auch auf die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Pflegefamilien erfolgt ein kurzer Überblick über zukünftige, weitere Plätze in der besonderen Wohnform über Tag und Nacht. Dies wurde in Hinblick auf das Ergebnis der ISG-Studie ergänzend mit aufgenommen.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung Z2: „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1967:

Bericht über die Umsetzung der Leistungen in Pflegefamilien

1. Ausgangslage

Gesetzlicher Auftrag der UN-BRK sowie des BTHG ist die Herstellung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesamten gesellschaftlichen Leben. Diesem Auftrag sind die Leistungsträger der Eingliederungshilfe, in NRW u. a. die beiden Landschaftsverbände, verpflichtet.

Die Umsetzung des BTHG soll für die Leistungsberechtigten zu einem „Teilhabemehrwert“ führen, der sich in einer verbesserten Bedarfsermittlung, einer passgenaueren Leistungserbringung und einer umfassenderen Teilhabe ausdrücken kann. Dies bedeutet zudem, alle vorhandenen Bedarfslagen, auch diejenigen von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen, stärker in den Blick zu nehmen.

Mit dem AG-BTHG NRW sind die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe nicht nur für alle Leistungen an Erwachsene bestimmt worden, sondern darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Deckung des Bedarfs der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen

- Wohneinrichtungen (über Tag und Nacht),
- Pflegefamilien,
- Kindertagesstätten,
- Frühförderung.

Damit einher geht die Erwartungshaltung, auch in den bisher auf örtlicher Ebene erbrachten Leistungssegmenten, möglichst landesweit einheitliche, zumindest aber vergleichbare Standards zu etablieren und dem Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden. Dieses Gebot der Einheitlichkeit besteht für die bereits etablierten Zuständigkeiten der Landschaftsverbände natürlich ungemindert fort.

Der Landesrahmenvertrag SGB IX NRW konkretisiert die gesetzlichen Regelungen vor allem im Hinblick auf die zukünftigen Finanzierungsstrukturen. Es ist insoweit gelungen, dem personenzentrierten Ansatz, insbesondere in den Regelungen zur Sozialen Teilhabe, zumindest systematisch Raum zu geben.

Die Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 95 Satz 3 SGB IX dazu verpflichtet, im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags eine Strukturplanung vorzuhalten. In der Regel sollen die Bedarfe der Leistungsberechtigten wohnortnah gedeckt werden und die Leistungen sozialräumlich ausgerichtet sein. Um eine solche Planung vornehmen zu können, ist eine systematisch erhobene Datengrundlage erforderlich (vgl. Vorlage Nr. 15/1964).

Alle diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die Leistungen der personenzentriert ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsdeckend erbracht werden. Gleichzeitig soll die Steuerungskompetenz der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt werden, um bestehenden Ausgabendynamiken entgegenzuwirken und keine neue

Ausgabedynamik entstehen zu lassen, sowie die Qualitätssicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Ein hoher, umfassender Anspruch.

2. Dezernat Soziales, Abteilung Kinder und Jugendliche

Der LVR, insbesondere das Dezernat Soziales, Abteilung Kinder und Jugendliche, ist für eine Vielzahl von Themen zuständig, die für viele (junge) Menschen von hoher Relevanz sind. Dies sind gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 AG-SGB IX NRW:

1. Betreuung in einer Pflegefamilie.
2. Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c SGB XII
 - a. Betreuung über Tag und Nacht (stationäres Wohnen),
 - b. Betreuung über Tag und Nacht in besonderen Ausbildungsstätten (schulische Internatsunterbringung),
 - c. Kurzzeitwohnen.

2.1 Personenkreis und Ziele

Das sind 1.600 Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher und/oder Sinnesbehinderungen (§ 99 SGB IX), die nicht in der Herkunftsfamilie leben bzw. ihre Schulausbildung in Internaten wahrnehmen oder das Kurzzeitwohnen in Anspruch nehmen:

- rd. 700 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien,
- rd. 600 Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht,
- rd. 160 Kinder und Jugendliche in Internaten,
- rd. 140 Kinder und Jugendliche im Kurzzeitwohnen.

Die Ziele in der Sicherstellung der sozialen Teilhabe sind dabei:

- Selbstbestimmung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen fördern,
- Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern,
- gleichwertige Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Rheinland bzw. in NRW ermöglichen.

2.2 Kernaufgaben

In diesem Kontext verfolgt das Fallmanagement der Abteilung folgende Kernaufgaben:

- eigenständige Ermittlung der Teilhabebedarfe mittels BEI_NRW KiJu,
- Durchführen von Gesamtplankonferenzen und Steuern des Teilhabeprozesses,
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen (§ 106 SGB IX),
- Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien,
- enge Vernetzung und Gremienarbeit mit regionalen Kooperationspartnern.

3. Pflegefamilien

Einen Schwerpunkt bildet aktuell die Aufgabenwahrnehmung für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.

Rund 700 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aus dem Rheinland leben in einer Pflegefamilie. Hier werden sie unterstützt, gefördert, erzogen, bekocht, getröstet, gestärkt – kurz: erleben ein inklusives Aufwachsen im familiären Umfeld mit Eltern und mitunter Geschwistern. Im Frühjahr 2021 haben die beiden Landschaftsverbände LVR (Landschaftsverband Rheinland) und LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) die finanziellen Leistungen für Pflegefamilien in NRW landeseinheitlich neugestaltet und seither schrittweise umgesetzt.

3.1.1 Ziel der Leistung/Regelung

Der LVR verfolgt das Ziel, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für Pflegefamilien in NRW zu gestalten sowie mehr Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen, Sinnes- oder komplexen Behinderungen, die aus diversen Gründen nicht in ihrer Ursprungsfamilie leben können, ein Aufwachsen in einer Familie und damit in einem inklusiven Umfeld zu ermöglichen.

3.1.2 Pflegefamiliengeld

Mit dem landesweit einheitlichen Pflegefamiliengeld in NRW wurde eine finanzielle Anerkennung für die vielfältigen Leistungen der Pflegefamilien sichergestellt. Durch eine angemessene Monatspauschale wird die Wertschätzung der Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit Behinderung ausgedrückt.

Auch ist mit dem Pflegefamiliengeld ein Anreiz geschaffen worden, um Pflegefamilien dafür zu gewinnen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen. Mehr Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen, Sinnes- oder komplexen Behinderungen soll so ein Aufwachsen in der Familie und in einem inklusiven Umfeld ermöglicht werden.

Ebenso ist es durch das Pflegefamiliengeld gelungen, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für Pflegefamilien in NRW zu gestalten. Das landeseinheitliche Pflegefamiliengeld hat die bisherigen, örtlich jeweils unterschiedlichen Regelungen abgelöst.

Neben der landeseinheitlichen, finanziellen Ausstattung der Kinder und Jugendlichen und ihren Pflegefamilien gestalten die beiden Landschaftsverbände auch die Fachleistung der Eingliederungshilfe zur Beratung, Begleitung und Unterstützung (Assistenz) von Pflegeverhältnissen durch geeignete Leistungserbringer, sog. Leistungserbringer Pflegefamilie (LEP), erstmalig in NRW aus.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden in Form des Fach- und Finanzierungsmodells Pflegefamiliengeld NRW gemäß §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. 80 SGB IX erbracht. Anspruchsberechtigt sind Personen i. d. R. bis zur Beendigung ihrer (ersten, allgemeinen) Schulausbildung.

Dieses Fach- und Finanzierungsmodell umfasst keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie von Personen nach Beendigung ihrer Schulausbildung,

hierzu wird u.a. auf das Fach- und Finanzierungskonzept LIGA (Fachmodul Volljährige in Pflegefamilien, Leben in Gastfamilien,) des LVR verwiesen.

Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten die Leistungsberechtigten auch Leistungen u.a. zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. SGB XII, hier insbesondere gemäß § 27a Abs. 5 SGB XII.

4.1 Fachberatung zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Neben der landeseinheitlichen, finanziellen Ausstattung der Pflegeverhältnisse sollen diese auch von geeigneten Leistungserbringern fachliche Unterstützung im Sinne von Beratung und Begleitung erhalten. Die landesrahmenvertragliche Ausgestaltung der Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie in Form von Beratung, Begleitung und Unterstützung durch geeignete Leistungserbringer Pflegefamilie (LEP) findet sich in der entsprechenden Rahmenleistungsbeschreibung in der Anlage A.2.5 des Landesrahmenvertrages SGB IX NRW.

Die LEP sind Leistungserbringer, die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX erbringen. Mit ihnen schließt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX ab. Sie erbringen auf der Grundlage ihres Fachkonzeptes die in der Rahmenleistungsbeschreibung zum Landesrahmenvertrag beschriebenen Fachleistungen.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen durch LEP im Rahmen der Eingliederungshilfe werden mit einem Basiswert (pauschale, tagessatzbasierte Vergütung) plus qualifizierte Assistenz (personenzentrierte, stundenbasierte Vergütung) vergütet:

- Die Leistungen für Beratung, Begleitung und Unterstützung werden mit einem Basiswert in einem Verhältnis in der Betreuung von 1:15 finanziert.
- Die individuellen Teilhabebedarfe des Pflegekindes bzw. des Jugendlichen werden stundenbasiert als Qualifizierte Assistenz (QUASS) abgebildet und finanziert.
- Die Akquise von neuen Pflegefamilien und deren Vorbereitung auf ein zukünftiges Pflegeverhältnis im Rahmen der Eingliederungshilfe wird einzelfallunabhängig im Modul Akquise finanziert.

Die Beratung, Begleitung und Unterstützung umfassen u. a. erzieherische und behinderungsbedingte Bedarfe, wie beispielsweise

- Schaffung von Alltagsstruktur,
- Bindungs- und alltagsorientierte Unterstützung,
- Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten/Entlastungsmöglichkeiten ggf. von anderen Leistungsträgern oder auch Beratung und Unterstützung beim Einsatz des monatlichen bzw. jährlichen Entlastungsbetrags als Bestandteil des Pflegefamiliengeldes NRW,
- Familiendynamiken,
- Geschwisterbeziehungen,
- Konfliktsituationen,
- Kinder- und Gewaltschutz.

5. Fachtagung zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Am 01. Dezember 2023 findet eine Online-Fachveranstaltung für Pflegefamilien statt. Der LVR führt dabei in die Rahmenbedingungen der Betreuung und Förderung in einer Pflegefamilie ein. Er gibt einen Überblick über die Aufgaben der zuständigen Abteilung im LVR-Dezernat 7 und die Ziele der Hilfe gemäß § 80 SGB IX.

Die Teilnehmenden haben die Gelegenheit, im Laufe der Veranstaltung ihre Fragen einzubringen.

Die Fachtagung richtet sich an Pflegefamilien, die im Rheinland leben und deren Pflegekinder Leistungen nach § 80 SGB IX vom LVR erhalten und an Personen, die sich damit auseinandersetzen, als Pflegefamilie ein Kind oder einen Jugendlichen mit Behinderung zukünftig zu betreuen.

6. Besondere Wohnformen für Kinder und Jugendliche

Generell ist eine möglichst wohnortnahe Versorgung der Kinder und Jugendlichen anzustreben. Seit der Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen der sozialen Teilhabe für und mit Kindern und Jugendlichen in der Besonderen Wohnform auf der Rechtsgrundlage von § 78, § 113, § 134 SGB IX i. V. m. § 45 SGB VIII bildet sich die Erkenntnis aus, besonders die Kinder und Jugendlichen mit komplexen bzw. gravierenden, mehrfachen, behinderungsbedingten Beeinträchtigungen nicht wohnortnah oder aufgrund fehlender Leistungen bzw. Plätzen nicht bedarfsgerecht versorgen zu können. Hierzu haben LVR und LWL gemeinsam das ISG beauftragt, die derzeitige konzeptionelle und strukturelle Ausstattung mit Wohnplätzen für Kinder und Jugendliche in NRW zu überprüfen. Insofern wird auf den Abschlussbericht der Studie verwiesen.

Der LVR verfolgt mit diversen Leistungserbringern die Etablierung weiterer Plätze (vgl. Strukturplanung i. S. des Sicherstellungsauftrages) in der Besonderen Wohnform. Es liegen erste Rahmen- und Fachkonzepte vor, Prüfungen des Trägers der Eingliederungshilfe, als auch des für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständigen Landesjugendamtes haben stattgefunden, Verhandlungen zu dem Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sind aufgenommen mit

- Hephata MG, Benninghof Mettmann,
- Diakonie Michaelshoven, Organisationseinheit (OE) Hürth,
- Josefsgesellschaft, Vinzenzheim Aachen,
- Graf Recke Stiftung Düsseldorf, OE Mülheim,
- Deutscher Orden, OE Maria Helferin Nettetal und OE St. Josefshaus Düsseldorf,
- Lebenshilfe Heinsberg,
- Lebenshilfe Essen (in Planung),
- Lebenshilfe Krefeld (in Planung nach Auslaufen des jetzigen Mietvertrages).

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Darstellung der Leistungen der Abteilung Kinder und Jugendliche laufen begleitend und zu einem nicht geringen Teil in Kooperation mit dem LWL:

- Film/Familienportrait zu einer Pflegefamilie, abgedreht am 27. Juli 2023, in technischer Bearbeitung (beide Landschaftsverbände),
- Faktenblatt „Pflegefamilie“ auf der Internetseite des LVR mit aktuellen Bedingungen und Zahlen (LVR), hier der Link:
https://publi.lvr.de/publi/PDF/917-20210608-Finales-Faktenblatt-Pflegefamilien_Webansicht_barrierefrei.pdf
- Presseartikel, Interview mit einer Pflegefamilie, geplant für Spätherbst 2023.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i